

Anhang.

ganz

A

Verzeichnis der bis 1919 gegründeten bekannten Schrebergartenvereine in Wien und Umgebung.

* Bedeutet Mitglied der Verbandes der Schrebergartenvereine.

** Bedeutet Mitglied der Freien Vereinigung der Kleingärtnervereine.

Bezirk	Name des Vereines	Mitgliedszahl
II.	Alte Donau*	100
	Gartenbau- und Wirtschaftsverein	
	- Franz Josefsland*	80
	Kaisermühlen*	250
	Kolonie Pfischütz*	39
	Lust- und Nutzgarten*	220
	Wasserwiese*	1000
V.	Dornbierwiese	100
	Margaretengürtel*	120
X.	Arbeiter-schrebergärten Favoriten*	800
	Bernhardstal*	100
	Fortuna*	20
	Invalidegarten Wien X	150
X.	Rotneusiedel*	50
	Verein Schrebergärten Favoriten	250
XI.	1. Simmeringer Schrebergärtner und	
	Kleintierzüchter-Verein**	300
	Kaiser-Ebersdorf*	250
	Simmering a. d. Lorystraße*	320
	Simmeringer Heide	500
XII.	Altmanndorf*	700
	Die lustigen Pottendorfer**	16
	Gartenfreunde**	1000
	Esparsette**	800
	Gaudenzdorf*	150
	Magleinsdorf**	300
	Oesterreichischer Kleintierzuchtverein	80
	Wienerbergstraße**	100

Bezirk	Name des Vereines	Mitgliedszahl
XIII.	Almeisbach*	1000
	Am der Rosen*	30
	Eisenbahner West*	30
	Fasangartenmauer*	50
	Hiezingen Gemüsebau und Kleintier- zucht*	110
	Hiezing und Umgebung*	900
	Ober-St. Veiter Familiengärten*	200
	Rosental*	400
	Straßenbahnkolonie Hauptwerkstätte*	50
XIV.	Fenzlgasse*	20
	Frohe Zukunft*	100
	Vogelwaide*	100
XVI.	Galizinbergstraße*	30
	Gartenfreunde auf der Schmelz	50
	Jubiläumshäuser*	200
	Kulturfreunde*	170
	Liebhartstal*	150
	Polizeihäuser	70
XVI.	Probieranstalt*	25
	Sandleiten	1000
	Selbsthilfe*	300
	Sillergärten am Almeisbach*	60
	Starchantsaigen*	110
	Waidäcker*	230
	Waidäckerergasse*	20
	Zukunft*	1300
XVII.	Alzegg*	30
	Kreuzbau*	40
	Marienkolonie*	200
	Ob der Alz*	50
	Pointengasse*	260
	Predigtstuhl*	200

Bezirk	Name des Vereines	Mitgliedszahl
XVIII.	Brunnstube*	450
	Buchleiten*	80
	Klampfelberg-Kolonie	150
XIX.	Krottenbachtal*	150
	Schrebergärten Straßenbahnhof	
	Grinzing	30
XX.	Gartensiedlung Brigittenau*	50
	Rapellenau	50
XXI.	Neubrasilien	200
	Schwarzlachenau	400
XXI.	Verein Schrebergärten Wien XXI*	
	mit den Sektionen:	
	Groß-Edlersdorf	} 3500
	Im Algl	
	Leopoldau	
	Schwarzlachenau	
	Stadlau	
	Vormwärts*	60
	Schrebergärten der „Rohö“:	
	XIII. Bezirk	50
	XVII. „	150
	XIX. „	450
	XXI. „	150
	Schrebergärten der Bahnen:	
	Steg	1200
	Nordwestbahn	700
	Leopoldau-Nordbahn	700
	In der Umgebung Wiens:	
	Ungersdorf*	330
	Hadersdorf-Weidlingau*	250
	Heimgarten Purkersdorf*	30
	Mauer*	160
	Naturheilverein Purkersdorf*	20
	Perchtoldsdorf*	350

B.

Bedingnisse für Vergebung von Kleingärten durch das städtische Landwirtschaftsamt, Wien.

Bei der Vergebung von Kleingärten haben außer den derzeit geltenden allgemeinen Bestandsbedingnissen für Verpachtung städtischer Gründe noch nachfolgend genannte Bedingungen fallweise Anwendung zu finden.

1. Ein Kleingarten darf nur zur Selbstversorgung mit Obst, Gemüse und Kartoffeln verwendet werden. Ausschließlicher Feldbau ist verboten; jeder gewerbemäßige Verkauf der gewonnenen Produkte ist unbedingt untersagt.

2. Eine Subverpachtung oder Weitergabe von Kleingärten vom Einzelpächter selbst ist nicht gestattet.

3. Die Errichtung jedweder Baulichkeit, ausgenommen einfache Lusthäuschen, ist, abgesehen von der Zustimmung der Baubehörde, an die Genehmigung durch das Landwirtschaftsamt (Kleingartenreferat) gebunden.

4. Jeder Kleingärtner ist zur vollen Ausnützung der überwiesenen Grundfläche (Punkt 1) verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung aus eigenem Verschulden nicht nach, so kann mit der sofortigen Entziehung des Gartens vorgegangen werden.

5. Falls der Kleingärtner mehr als einen Kleingarten im Ausmaße von insgesamt 400 m² besitzt, kann eine Zuweisung von weiteren Gärten nur ausnahmsweise und unter besonderen Umständen erfolgen. Wird der Besitz weiterer Anbaugründe bei der Vergebung verheimlicht, so kann der Garten umgehend eingezogen werden.

6. Die von amtswegen festgelegten Grundgrenzen und Gemarkungen sind vom Kleingärtner unbedingt einzuhalten.

7. Zweckß Vereinfachung der Verwaltung können Gruppen von Kleingärtnern verpflichtet werden, sich Wirtschaftsvereinigungen anzuschließen, bezw. solche zu bilden.

8. Als Pachtdauer wird, je nachdem die Fläche für andere Zwecke in Aussicht genommen ist, eine Dauer von drei bis fünfzehn Jahren festgelegt. In Fällen wo eine Verwendung der Gründe für andere Zwecke voraussichtlich ist, sind die Pachtübereinkommen „bis auf weiteres“ abzuschließen. Die Kündigung hat halbjährig zu erfolgen. Sie ist jedoch nur so auszusprechen, daß ihr Ablauftermin, mit dem Ende des Kalenderjahres zusammenfällt.

9. Sowohl Einzelpächter als auch Vereinigungen haben sich einer vom gemeinderätlichen Ausschuß beschlossenen Kleingartenordnung zu fügen.

10. In Fällen, wo Kleingärtner oder ihre Angehörigen durch erwiesene Nachlässigkeit oder Böswilligkeit zum Schaden ihrer Mitpächter handeln, kann nach vorhergegangener Verwarnung im Wiederholungsfalle, bei strafgerichtlich zu ahndenden Delikten sofort mit der Entziehung des Kleingartens ohne Rücksicht auf die Kündigungsfrist vorgegangen werden.

11. Als Pachtbetrag wird ein Minimalbetrag von sechs bis zehn Hellern pro m² und Jahr festgelegt.

12. Die vorstehenden Bedingungen finden ihre sinngemäße Anwendung auch für Verpachtungen an Vereinigungen, Vereine und Verbände. Diese sind verpflichtet, die vorstehenden Bedingungen in ihre Pacht- und Gartenordnung aufzunehmen.

Wenn eine Vereinigung, ein Verein oder ein Verband gegen die Bestimmungen der Punkte 1 bis 11 sich beharrlich vergeht, so ist darüber zur Beschlußfassung dem gemeinderätlichen Kleingartenausschusse zu berichten.

Diese Bedingungen treten mit dem Tage des Beschlusses in Kraft.

Genehmigt in der Sitzung des gemeinderätlichen Ausschusses am 20. März 1920.
